Bekanntmachungsanordnung

1

Beschluß der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Zweckverbandsvorstehers des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof" vom 05.07.2006

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 wird wie folgt festgestellt:

1. Einnahmen

Verwaltungshaushalt	12.680,29 €
Vermögenshaushalt	+ 3.928,15 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 307,29 €
Soll-Einnahmen insgesamt	16.301,15 €

2. Ausgaben

Verwaltungshaushalt	12.373,00 €
Vermögenshaushalt	+ 3.928,15 €
Soll-Ausgaben insgesamt	16.301,15 €

3. Gegenüberstellung

Soll-Einnahmen	16.301,15 €
Soll-Ausgaben	16.301,15 €

Dem Zweckverbandsvorsteher wird gemäß § 94 GO i. V. m. § 18 GkG für das Haushaltsjahr 2004 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der allgemeine Berichtsband des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Warendorf über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof" liegt zur Einsichtnahme vom 07.08.2006 bis 01.09.2006 während der Dienststunden bei der Stadt Warendorf, Baubetriebshof, Am Holzbach 3, 48231 Warendorf, öffentlich aus.

Das Original der Niederschrift ist wie folgt unterzeichnet:

gez. Wiggering
(Vorsitzender)

gez. Schulze Althoff
(Schriftführer)

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG und in sinngemäßer Anwendung der §§ 94 Abs. 2; 52 Abs. 3 und 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof" vom 28.12.1970, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.1989 sowie der §§ 1 und 4 Abs. 1, Buchstabe a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) – in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen - öffentlich bekanntgemacht.

2

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluß der Zweckverbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Warendorfer Bauernfriedhof" vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 24.07.2006

Alwin Wiggering
Versitzender der Zweckverbandsversammlung
„Warendorfer Bauernfriedhof"